

Vordruckzwang in der Forderungspfändung – Ver- fahrenerleichterung oder Stolperstein

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Nancy Matthes
aus Dresden

Meißen, 06.06.2018

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Untersuchungsgegenstand	3
I. Historie und Aufgabe	3
II. Aufbau und Inhalt.....	4
C. Analyse	6
I. Vordruck im Allgemeinen	6
1. Bearbeitungszeit	6
2. Abdeckung vieler Fallkonstellationen	7
3. Kosten	8
4. Zugang	9
II. Inhalt und Form im Einzelnen	10
1. Vordruckzwang gemäß § 3 ZVfV a. F. und §§ 3, 5 ZVfV n. F.....	10
2. Forderungsaufstellung auf Seite 3 des Vordrucks zur Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen.....	14
a) Verweis auf Anlagen	14
b) Zinsen auf Hauptsache und Kosten.....	15
3. Bedenken gegen vorformulierte pfändbare Ansprüche.....	18
a) Anspruch C (an Finanzamt).....	18
b) Anspruch D (an Kreditinstitute).....	19
4. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung	20
5. Redaktionelle Anpassungen in den Vordrucken	21
a) Grundsätzliches zu beiden Vordrucken	21
b) Vordruck zur Pfändung wegen Unterhaltsforderungen	23
III. Spezielle Konstellationen	24
1. Unterhaltspfändung ohne Bevorrechtigung des § 850d ZPO	24
2. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten wegen Nicht- leistung von Unterhalt	26
3. Teilweise Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten wegen eigenen Einkünften.....	27
4. Zusammenrechnung mehrerer pfändbarer Sozialleistungen	29
5. Bevorrechtigte Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO	30
6. Prozesskostenhilfe	31
D. Zusammenfassung und Ausblick	33
I. Fazit.....	33
II. Ausblick auf die elektronische Verwendung	34

A. Einleitung

Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare! (Volksmund)

Das Wort „Formular“ stammt von dem lateinischen Wort „formularius“ ab und wird mit „*die vorgeschriebenen (Rechts-, Gerichts)formeln betreffend*“¹ übersetzt.² Es bezeichnet vorgedruckte Anträge oder Erklärungen, die durch obligatorische Eintragungen auf den Einzelfall anzupassen sind. Eine der ersten Formulare Sammlungen stammt von Marculf, einem 70 jährigen Mönch aus dem damaligen Frankenreich, und wurde Ende des 7. Jahrhunderts unter dem Titel *Marculfi Formulae* veröffentlicht.³ Diese Sammlung besteht aus 40 Königsurkunden und 52 Privat-urkunden⁴, die nur noch hinsichtlich Namen, Datum und Ort zu ergänzen sind⁵.

Heutzutage sind in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens, zum Teil verbindliche, Vordrucke zu nutzen. Beispiele hierfür sind die Formulare für die Steuererklärung, Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Wohnsitzanmeldung bei der Stadtverwaltung, Beantragung von Leistungen bei der privaten Krankenversicherung, Anträge zur Abfallentsorgung und Anamnesefragebogen in ärztlichen Praxen und Krankenhäusern. Im juristischen Bereich existieren zudem umfangreiche Formular-Handbücher und Formular-Kommentare, die dazu dienen, den Alltag von Rechtsanwälten, Richtern und weiteren juristisch tätigen Personen durch vorformulierte Klage- und Antragsschriften sowie -begründungen, in denen nur noch die Daten des Einzelfalls zu ergänzen sind, zu vereinfachen.⁶ So sind auch in gerichtlichen Verfahren verbindliche Formulare zu verwenden, zum Beispiel für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe und Antrag auf Festsetzung der Vergütung im Beratungshilfverfahren gemäß § 11 BerHG in Verbindung mit § 1 Nummer 1 und 2 BerHFV, und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des

¹ Dudenredaktion (o. J.): „Formular“ auf Duden online, URL: <https://www.duden.de/node/708890/revisions/1683765/view> (Abrufdatum: 07.05.2018).

² Dudenredaktion (o. J.): „Formular“ auf Duden online, a. a. O.

³ Wikipedia, Formular, URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Formular#Geschichte> (Abrufdatum: 21.05.2018).

⁴ Marculfus monachus, Formulae, URL: http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_03349.html (Abrufdatum: 21.05.2018).

⁵ Wikipedia, Formular, URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Formular#Geschichte> (Abrufdatum: 21.05.2018).

⁶ Zum Beispiel: Mes, Beck'sches Prozessformularbuch, 13. Auflage 2016; Börstinghaus, Münchener Prozessformularbuch, Band 1: Mietrecht 5. Auflage 2016.

Antragstellers im Prozesskostenhilfverfahren gemäß § 117 Absatz 3 und 4 ZPO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 PKHFV.

Mit der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Zwangsvollstreckungsformularverordnung wurden für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Vordrucke eingeführt, die seit dem 01.03.2013 verbindlich zu nutzen sind. Gegenstand dieser Diplomarbeit sind die beiden mithin eingeführten Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen gewöhnlicher Geldforderungen und wegen Unterhaltsforderungen. Die Autorin war bis Mitte 2014 mehrere Jahre in einer Rechtsanwaltskanzlei in der Forderungsbeitreibung tätig und ist im Umgang mit den genannten Formularen auf Schwierigkeiten beim Ausfüllen gestoßen. Anhand der umfangreichen Rechtsprechung nach Einführung der Formulare wird deutlich, dass auch an anderen Stellen Bearbeitungshindernisse aufgetreten sind. Auf Grund dessen werden die beiden Formulare in dieser Arbeit auf den Prüfstand gestellt. Dabei wird untersucht, ob sie den Ablauf der Forderungspfändung tatsächlich vereinfachen und beschleunigen.

Die Formulare werden im folgenden Kapitel B zunächst hinsichtlich ihrer Historie, Sinn und Zweck sowie deren Inhalt erörtert. Im Kapitel C werden anhand einzelner Aspekte die Vor- und Nachteile der Formulare diskutiert und gleichzeitig einige Änderungsvorschläge erarbeitet. Abschließend fasst Kapitel D die Arbeit zusammen und gibt einen Ausblick über die aktuelle und zukünftige Verwendung der Formulare im elektronischen Rechtsverkehr und in der elektronischen Aktenbearbeitung.

In dieser Diplomarbeit werden die üblichen Abkürzungen nach *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage 2015 verwendet. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

B. Untersuchungsgegenstand

I. Historie und Aufgabe

Der Vollstreckungsgläubiger ist Herr des Verfahrens und bestimmt Anfang, Umfang und Ende der Vollstreckung seines Anspruchs.⁷ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners werden daher nur auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers eingeleitet.⁸ Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt durch Pfändung und Überweisung, §§ 829 Absatz 1, 835 Absatz 1, 857 Absatz 1 ZPO. Für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist gemäß §§ 828 Absatz 1, 802 ZPO das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht ausschließlich sachlich zuständig. Ausnahmsweise ist für die Vollziehung eines Arrestes durch Pfändung einer Forderung das Arrestgericht zuständig, § 930 Absatz 1 Satz 3 ZPO. Im Rechtsbehelfsverfahren sind das Landgericht und der Bundesgerichtshof ebenfalls befugt, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen.⁹ Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners liegt, § 828 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 17 ZPO. Der Rechtspfleger ist gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 17 RPfIG für den Erlass funktionell zuständig, es gilt jedoch die Besonderheit des § 20 Absatz 1 Nummer 16 RPfIG (Richterzuständigkeit).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist durch den Absatz 4 des § 829 ZPO, eingefügt durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22.03.2005, ermächtigt, Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Von dieser Ermächtigung hat es durch die zum 01.09.2012 in Kraft getretene Zwangsvollstreckungsformularverordnung Gebrauch gemacht und Formulare für diesen Antrag wegen gewöhnlicher Geldforderungen und wegen Unterhaltsforderungen gemäß § 2 ZVFV als Anlage 2 und 3 zu § 2 ZVFV eingeführt. Die Formulare sind seit dem 01.03.2013 verbindlich zu nutzen, § 5 ZVFV.

Grundlegendes Ziel der Einführung und Verwendung von Formularen ist die Erleichterung und Beschleunigung der entsprechenden Verfahren. Die in dieser Diplomarbeit betrachteten Formulare sollen insbesondere die Arbeitsabläufe

⁷ Zöller/Seibel, Vorbemerkungen zu §§ 704-945b, Rn. 19.

⁸ Zöller/Seibel, a. a. O.

⁹ Zöller/Herget, § 828 Rn. 1.

durch Vereinheitlichung effizienter gestalten, um die Bearbeitungszeit zu verkürzen.¹⁰ Zudem sollen die Vollstreckungsgerichte von den „*bislang von den Gläubigern verwendeten nach Aufbau und Umfang sehr unterschiedlich gestalteten Anträge[n]*“¹¹ entlastet werden. Auch dienen die Formulare als „*Grundlage für das langfristige Ziel einer vollständigen elektronischen Erfassung und Verarbeitung von Anträge[n]*“¹².

In der Praxis zeigte sich jedoch nach der Einführung der Formulare erheblicher Korrekturbedarf. Zum einen war die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung zu allgemein gehalten, sodass es zu unterschiedlichen Auffassungen zum Vordruckzwang des ursprünglichen § 3 ZVfV führte, die immer wieder Anlass für Entscheidungen in der Rechtsmittelinstanz bis hin zum Bundesgerichtshof waren. Zum anderen haben sich in der täglichen Praxis formelle und inhaltliche Unzulänglichkeiten in den Formularen gezeigt.

Folglich wurde die Änderungsverordnung vom 16.06.2014, in Kraft getreten am 25.06.2014, erarbeitet. Dabei wurden der Wortlaut der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung sowie die Formulare selbst überarbeitet und in der nunmehr gültigen Fassung eingeführt. Die für die Praxis bedeutendste Änderung stellt der mit der Änderungsverordnung neu eingefügte § 3 ZVfV dar, der in Abschnitt C.II.1 eingehend erörtert wird.

II. Aufbau und Inhalt

In der aktuellen Fassung bestehen die Formulare aus 9 bzw. 10 Seiten und sind grundlegend gleich aufgebaut. Seite 1 enthält den Antrag auf Erlass des jeweiligen Beschlusses sowie weitere zweckmäßige Antragsmöglichkeiten, zum Beispiel die Zusammenrechnung gemäß § 850e ZPO und Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Zudem steht ein Freifeld für weitere Anträge oder Informationen an das Gericht zur Verfügung. Ab Seite 2 beginnt der zu erlassene Beschluss als Entwurf. Zunächst ist das vollständige Rubrum, das heißt das Vollstreckungsgericht nebst Aktenzeichen, die Eingangsformel und die Daten der Gläubiger- und der Schuldnerpartei, sowie der zu vollstreckende Titel anzugeben. Es folgt die Forderungsaufstellung bezüglich der zu vollstreckenden Forderung(en) und die

¹⁰ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

¹¹ LG München I, B. v. 22.03.2013, 16 T 6241/13, Rn. 3 – www.juris.de.

¹² LG Essen, B. v. 28.03.2013, 7 T 145/13, Rn.6 – www.juris.de.

Angaben zu den Drittschuldnern. Auf den weiteren Seiten werden die zu pfändenden Forderungen des Schuldners durch Ankreuzen der vorformulierten Ansprüche oder durch Einfügen unter Anspruch G geltend gemacht. Anschließend werden zu Anspruch A und B Hinweise zur Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens nach §§ 850 ff. ZPO erteilt. Auf den Seiten 7 und 8 bzw. 8 und 9 kann der Zusammenrechnungsantrag nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO begründet und die Herausgabepflicht des Schuldners nach § 836 Absatz 3 ZPO durch Benennung der Urkunden oder Legitimationspapiere konkretisiert werden. Der Beschlussentwurf enthält weiterhin das Arrestatorium und Inhibitorium des § 829 Absatz 1 ZPO sowie die Auswahlmöglichkeiten zur Überweisungsart nach § 835 Absatz 1 ZPO. Auf der letzten Seite steht ein weiteres Freifeld für Eintragungen oder Informationen an das Gericht zur Verfügung. Der Beschlussentwurf schließt mit dem Freifeld für die Unterschrift des Rechtspflegers und den Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie die Berechnung der Kosten für diesen Beschluss ab.

Daneben bestehen noch einige Besonderheiten in den einzelnen Formularen bezogen auf die Art der zu vollstreckenden Forderung. Seite 1 des Vordrucks zur Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen enthält zusätzlich den vorgegebenen Antrag nach § 850c Absatz 4 ZPO wegen Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten, der auf Seite 7 begründet werden kann. Die auf Seite 6 aufgeführten Hinweise zur Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens enthalten die Beschränkungen des §§ 850e Nummer 1 Satz 1 ZPO, 850a ZPO.

Im Vordruck zur Pfändung wegen Unterhaltsforderungen ist die Forderungsaufstellung auf Seite 3 und 4 auf die Bedürfnisse einer Unterhaltspfändung angepasst. Es kann hier neben rückständigem Unterhalt auch zukünftiger statischer oder dynamisierter Unterhalt im Wege der Vorratspfändung von Arbeitseinkommen nach § 850d Absatz 3 ZPO geltend gemacht werden. Die Hinweise zur Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens auf Seite 7 und Seite 8 enthalten die Besonderheiten des § 850d Absatz 1 ZPO in Verbindung mit §§ 850e Nummer 1 Satz 1 ZPO, 850a ZPO. Auf Seite 8 sind weitere, für die bevorrechtigte Pfändung erforderliche Angaben einzutragen, insbesondere zu den persönlichen Verhältnissen des Schuldners. Der durch das Vollstreckungsgericht nach § 850d ZPO individuell zu bestimmende, dem Schuldner pfandfrei zu belassende Betrag des Nettoeinkommens ist auf Seite 9 festzusetzen.

C. Analyse

I. Vordruck im Allgemeinen

1. Bearbeitungszeit

Inkassounternehmen bzw. Rechtsanwaltskanzleien, die professionelle Forderungsbeitreibung anbieten, sowie Firmen mit einer eigenen Rechts- bzw. Vollstreckungsabteilung waren durch die Einführung der Formulare einigen zeitintensiven Veränderungen ausgesetzt. So musste unter anderem das Personal geschult und Computerfachprogramme auf die Formulare umgestellt werden. Letzteres konnte nicht durch jeden Programmanbieter rechtzeitig vor der Einführung umgesetzt werden. Dadurch war das Personal gezwungen, in der Übergangszeit die Formulare händisch auszufüllen. Im Vergleich zur bisherigen Arbeitsweise nahm dies mehr Zeit in Anspruch. Zu einer nochmaligen Verzögerung kam es bei der Umsetzung der Änderungsverordnung.

Bei der Verwendung von Computerfachprogrammen werden sämtliche Daten, zum Beispiel aus der Akten- und Forderungsverwaltung, in das jeweilige Formular übertragen. Es müssen nur noch individuelle Angaben, beispielsweise welche Forderung gepfändet werden soll, ergänzt werden. Diese Vorgehensweise gleicht derjenigen vor der Einführung der Formulare mit den eigenen Antragsmustern der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter. Daher geht die Autorin davon aus, dass die Bearbeitungszeit pro Akte nahezu gleich geblieben ist. In den Fällen, in denen Anträge gemäß § 829a ZPO elektronisch eingereicht werden, wird der Antrag per Knopfdruck am Computer versandt, sodass zusätzlich die Zeit für den Druck und das Versenden des Antrages per Post eingespart wird. Hingegen nimmt das Einarbeiten von Konstellationen, die die Formulare bislang nicht abdecken, mehr Zeit in Anspruch, da eine Eintragungsmöglichkeit gesucht oder eine Anlage erstellt werden muss. Des Weiteren hängt die Bearbeitungsdauer vom verwendeten Computerfachprogramm ab. Daher kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Formulare generell eine Zeitersparnis bei den Gläubigern bzw. Gläubigervertretern ermöglichen.

Antragsteller, die nur selten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten, müssen sich mit einer Vielzahl von Seiten und umfangreichen Auswahlmöglichkeiten zeitintensiv auseinandersetzen. Außerdem ist es nicht möglich, in der vom Bundes-

ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angebotenen PDF-Version der Formulare die eingegebenen Daten zu speichern. Ist die Datei einmal geschlossen, müssen sämtliche Daten neu in das jeweilige Formular eingegeben werden.

Auf Seiten des Vollstreckungsgerichts hat sich die Bearbeitungsdauer dank der Formulare verringert. Sämtliche Daten der Beteiligten sind auf Seite 2 der Antragsformulare übersichtlich zusammengefasst, womit sie im Rahmen der Aktenanlage durch die Geschäftsstelle zügiger in das Computerfachprogramm des Gerichts übernommen werden können. Zudem kann sich der Rechtspfleger bei der Prüfung des Antrages auf den vorformulierten Inhalt der Formulare verlassen und hat nur noch die eingefügten Daten, die sich immer an derselben Stelle befinden, zu prüfen. Änderungen oder Streichungen in den vorformulierten Texten fallen bereits bei der Sichtprüfung auf und sind damit kaum zu übersehen.

Die größtmögliche Zeitersparnis für Antragsteller und Vollstreckungsgerichte wird jedoch erst mit der vollständigen elektronischen Antragsübermittlung und -bearbeitung eintreten. Der diesbezügliche Stand und ein Ausblick wird unter Abschnitt D.II näher erörtert.

2. Abdeckung vieler Fallkonstellationen

Die Antragsformulare sollen die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Fallkonstellationen abbilden.¹³ Dazu sind ausgewählte Anträge und pfändbare Forderungen vorformuliert, so zum Beispiel Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten, Pfändung des Arbeitseinkommens sowie Kontoguthabens, und können durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes verwendet werden. Zusätzliche Anträge und Informationen des Gläubigers können in die vorgegebenen Freizeilen eingefügt werden.¹⁴ Somit kann eine Anpassung an den individuellen Sachverhalt erreicht werden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist das Ausfüllen der Formulare problemlos möglich, zudem enthält die Online-

¹³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, Hinweis Nummer 2, URL: <http://www.bmju.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Zwangsvollstreckung/Pfaendungsschutz/faqList.html> (Abrufdatum: 20.05.2018).

¹⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, a. a. O.

Version noch Quick-Infos zu den einzelnen auszufüllenden Feldern.¹⁵ Ein Merkblatt sei daher nicht erforderlich.¹⁶ In der Praxis kommt es allerdings oft vor, dass fachunkundige Bürger durch den Umfang der Formulare und die Verwendung von Fachbegriffen ohne jegliche Erklärung, zum Beispiel Einziehung zur Überweisung oder an Zahlungs statt, überfordert sind. Es kommt folglich zu fehlerhaften, überflüssigen oder vergessenen obligatorischen Eintragungen bzw. Ankreuzungen. In einigen Fällen wird dann spätestens bei Monierungen des Vollstreckungsgerichts die Forderungsbeitreibung an einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen abgegeben. Nur wenige Bürger finden die Zeit, die Rechtsantragsstelle des Vollstreckungsgerichts persönlich aufzusuchen. Allerdings ist diese auch nicht befugt, über Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Pfändung zu beraten. In der Folge entstehen durch die Beauftragung von Fachpersonen weitere Kosten, die vom Schuldner im Rahmen des § 788 ZPO zu erstatten sind. Im Ergebnis erhöhen sich damit die Kosten des Gläubigers als Auftraggeber und zugleich die Verbindlichkeiten des Schuldners.

Ein Merk- oder Hinweisblatt könnte hier Abhilfe schaffen. Zwar findet der Antragsteller auf der Internetseite¹⁷ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz allgemeine Hinweise zu den Formularen und zum Eintragen von Sonderfällen. Eine Erklärung von in den Formularen verwendeten Fachbegriffen, Hinweise zu obligatorischen Angaben oder eine Erläuterung zu den vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten sucht der Antragsteller jedoch vergebens. Dass ein Hinweisblatt grundsätzlich hilfreich ist, sieht man am Beispiel des Hinweisblattes nebst Ausfüllhinweisen zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Anlage zu § 1 Absatz 1 PKHFV.

3. Kosten

Der Bundesrat ging in seiner Erläuterung zur Zwangsvollstreckungsformularverordnung davon aus, dass mit der Einführung der Formulare für Bund und

¹⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, Hinweis Nummer 10, URL: <http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/faqList.html> (Abrufdatum: 21.05.2018).

¹⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, a. a. O.

¹⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, URL: <http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/faqList.html> (Abrufdatum: 21.05.2018).

Länder keine Kosten entstehen werden, man rechnete sogar mit Einsparungen.¹⁸ Unberücksichtigt blieb bei dieser Betrachtung jedoch, dass ein erhöhter Papierverbrauch entstanden ist, da die Vordrucke neun bzw. zehn Seiten umfassen. Außerdem wird in vielen Fällen noch eine detaillierte Forderungsaufstellung beigefügt. Demgegenüber umfassten die vormals verwendeten Muster der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter bei einem einfach gelagerten Sachverhalt nur zwei bis drei, gegebenenfalls drei bis vier Seiten einschließlich der Forderungsaufstellung. In der ersten Fassung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung war es erforderlich, alle Seiten des Vordrucks einzureichen. Mit der Änderungsverordnung ist es dem Antragsteller nun möglich, nicht erforderliche Seiten wegzulassen, § 3 Absatz 4 ZVFV. Selbst wenn der Antragsteller hiervon Gebrauch macht, sind jedoch mindestens die Seiten 1-4, 8-9 bzw. 1-5, 8-10 und damit mindestens sechs bzw. acht Seiten ohne zusätzliche Forderungsaufstellung einzureichen. Selbst bei einem zweiseitigen Druck des jeweiligen Formulars wird, auch im Hinblick auf die für die Zustellung an die Drittschuldner erforderlichen Abschriften, mehr Papier verbraucht, was letztlich zu Lasten der Natur geht.¹⁹ Daneben steigen die Druck- und Portokosten der Gläubiger bzw. Gläubigervertreter.

4. Zugang

Die Formulare sind allgemein zugänglich. Sie sind bei den Amtsgerichten in Papierform erhältlich, zudem kann die elektronische Fassung barrierefrei auf der Internetseite²⁰ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz online ausgefüllt und/oder heruntergeladen werden. Grundsätzlich sind die Formulare bei Gericht in Papierform einzureichen. Unter den Voraussetzungen des § 829a ZPO in Verbindung mit § 139a ZPO können die Formulare elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an das Gericht übermittelt werden.

¹⁸ BR-Drucksache 326/12, S. 1, Abschnitt D.

¹⁹ Vgl. WWF Deutschland, Papierverbrauch Deutschland vorne mit dabei, Zahlen und Fakten, URL: <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/papierverbrauch/zahlen-und-fakten/> (Abrufdatum: 01.06.2018).

²⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Formulare für die Zwangsvollstreckung, URL: http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Formulare_Zwangsvollstreckung.html?nn=6766112 (Abrufdatum: 03.06.2018)

II. Inhalt und Form im Einzelnen

1. Vordruckzwang gemäß § 3 ZVfV a. F. und §§ 3, 5 ZVfV n. F.

Seit dem 01.03.2013 sind die Antragsformulare verbindlich zu nutzen, § 5 ZVfV. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses formlos bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht eingereicht werden. Dies führte allerdings zu vielen, unterschiedlich ausgestalteten Anträgen von Vollstreckungsgläubigern.²¹ Gläubiger, die nur selten einen solchen Antrag stellten, konnten nur auf die im Einzelhandel und bei den Amtsgerichten erhältlichen inoffiziellen Muster zurückgreifen. Mit dem Inkrafttreten der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung steht nun ein offizieller Vordruck zur Verfügung, der von allen Gläubigern, gleich ob Laie oder in professioneller Tätigkeit, zu verwenden ist.

Der Vordruckzwang gilt nur für den Antrag auf Erlass des Pfändungs- bzw. Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, § 2 ZVfV. Mit der Änderungsverordnung vom 16.06.2014 wurde in § 2 ZVfV klargestellt, dass für den Antrag auf Erlass des nachfolgenden Überweisungsbeschlusses der Vordruckzwang nicht gilt. An den mit dem jeweiligen Formular übermittelten Beschlussentwurf des Gläubigers ist das Vollstreckungsgericht nicht gebunden, es kann auch einen selbst verfassten Beschluss erlassen.²² Weist der Antrag nicht die erforderliche Form auf und wird der Pfändungsbeschluss dennoch erlassen, ist dieser weder unwirksam noch anfechtbar.²³

Mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung wurde keine Empfehlung ausgegeben, wie streng der Vordruckzwang vom Antragsteller zu beachten und vom Vollstreckungsgericht durchzusetzen ist. In der alten Fassung stellt der § 3 ZVfV lediglich fest, dass die Formulare verbindlich zu nutzen sind. Daraus haben sich die nachfolgend erörterten Probleme ergeben.

Es war streitig, ob Nachbildungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ausgegebenen Formulare zulässig sind. Eine offizielle, ausfüllbare Version der Formulare wird vom Bundesministerium der Justiz und für

²¹ LG München I, B. v. 22.03.2013, 16 T 6241/13, Rn. 3 – www.juris.de.

²² BR-Drucksache 326/12, Begründung S. 27, Zu Anlage 2, Zum Antragsfeld.

²³ Zöller/Stöber, § 829 Rn. 43.

Verbraucherschutz als PDF-Datei auf dessen Internetseite²⁴ zur Verfügung gestellt. Programmanbieter, die mit Dateneintrag aus einem Computerfachprogramm arbeiten, können diese PDF-Datei jedoch nicht verwenden. Folglich sind die Anbieter gezwungen, die Formulare so detailgetreu wie möglich in ihrem Computerfachprogramm nachzubilden,²⁵ was zu geringen Abweichungen im Layout führte. Zum Beispiel traten in der Vergangenheit Millimeterabweichungen beim Druck²⁶ und bei der Verwendung des Anwaltsprogramm „RA-Micro“ abweichende Linienstärken, fehlende Linien in Freifeldern, Schreibfehler, abweichende Schrift-, Zeilen- und Abstandsgrößen sowie abweichende Größen der Ankreuzkästchen und Zeilenumbrüche auf.²⁷ Solche Nachbildungen widersprechen jedoch nicht dem Sinn und Zweck des Vordruckzwangs, sodass letztendlich auch der Bundesgerichtshof²⁸ deren Verwendung bejaht hat. Voraussetzung ist lediglich, dass die Nachbildungen mit den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ausgegebenen Formularen im Wesentlichen übereinstimmen und nur geringfügig im Layout abweichen.²⁹

Des Weiteren wurden in manchen Fällen die Formulare durch zusätzliche Angaben für den Einzelfall in den Freifeldern, zum Beispiel weitere pfändbare Ansprüche unter Anspruch D (an Kreditinstitute), verlängert.³⁰ Nach Auffassung des Landgerichts Kiel³¹ stellt dies nur eine geringe, nicht beeinträchtigende Abweichung dar, der Antrag ist nicht aus diesem Grunde zurückzuweisen. Gleichlautend haben das Landgericht Bamberg und das Landgericht Koblenz klargestellt, dass der Antragsteller aufgrund des Vordruckzwangs gehalten ist, zunächst die Freiflächen zu nutzen.³² Geht damit aber eine Verschiebung der Seitenzahlen

²⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Formulare für die Zwangsvollstreckung, URL: http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Formulare_Zwangsvollstreckung.html?nn=6766112 (Abrufdatum: 03.06.2018)

²⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, Hinweis Nummer 22, URL: <http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/faqList.html> (Abrufdatum: 21.05.2018).

²⁶ LG Bremen, B. v. 27.06.2013, 2 T 265/13 – www.juris.de.

²⁷ BGH, B. v. 20.02.2014, VII ZB 42/13 – www.juris.de, JurBüro 2014, 322; LG Mönchengladbach, B. v. 13.08.2013, 5 T 148/13, Rn. 5 – www.juris.de.

²⁸ BGH, B. v. 20.02.2014, VII ZB 42/13, a. a. O.

²⁹ BGH, B. v. 20.02.2014, VII ZB 42/13 a. a. O.; LG Mannheim, B. v. 29.11.2013, 10 T 39/13 – www.juris.de, JurBüro 2014, 161; LG Mannheim B. v. 28.11.2013, 10 T 58/13 – www.juris.de; LG Mannheim, B. v. 27.11.2013, 10 T 78/13 – www.juris.de; LG Mönchengladbach, B. v. 13.08.2013, 5 T 148/13 – www.juris.de.

³⁰ LG Kiel, B. v. 24.04.2013, 4 T 16/13 – www.juris.de, Rpfleger 2013, 463.

³¹ LG Kiel, B. v. 24.04.2013, 4 T 16/13, Rn. 9, a. a. O.

³² LG Koblenz, B. v. 01.10.2013, 2 T 505/13 – www.juris.de; LG Bamberg, B. v. 08.07.2013, 3 T 81/13 – www.juris.de.

einher, führt das nicht zu einer Unzulässigkeit des Antrages, solange die Formulare nicht wesentlich verändert und die Bearbeitung nicht beeinträchtigt wird.³³

Fügt der Antragsteller hingegen in die Formulare standardmäßige Texte in die Freifelder ein, die er dann nach seiner Wahl durch Ankreuzen für den Einzelfall nutzen will, stellt das nach Ansicht des Landgerichts Darmstadt³⁴ eine unzulässige Veränderung dar, da er somit ein neues Formular erschafft. Dies widerspricht den Zielen der Verwendung von Formularen, da sich der Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht unnötig durch einen erweiterten Antrag durchzuarbeiten hat und dabei mit höherer Wahrscheinlichkeit die für den Einzelfall tatsächlich notwendigen Angaben übersieht.³⁵

Nahezu pedantisch wirkte zudem die Diskussion, ob der Vordruckzwang für die farbliche Gestaltung, gemeint ist hier der grüne Kasten auf Seite 1 und die grün hinterlegten Felder, gilt. Die Rechtsprechung war jedoch von Anfang an der einhelligen Auffassung, dass die Formulare auch als Schwarz-Weiß-Druck eingereicht werden können.³⁶

Schließlich musste sich auch der Bundesgerichtshof mit diesen Streitigkeiten auseinandersetzen. Die unterschiedliche Auslegung des Vordruckzwangs führte zu Zwischenverfügungen des Vollstreckungsgerichts und damit zur Verzögerung der Zwangsvollstreckung und Beeinträchtigung des Vollstreckungsgläubigers.³⁷ Daraus folgt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs³⁸ eine verfassungswidrige³⁹ „Einschränkung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG auf Gewährleistung wirkungsvollen Rechtsschutzes“⁴⁰. Der Bundesgerichtshof⁴¹ kommt im Wege der Auslegung nach dem Sinn und Zweck zu dem Ergebnis, dass „der Gläubiger vom Formularzwang entbunden ist, soweit das Formular unvollständig, unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist“⁴². Der Gläubiger kann in diesen

³³ LG Koblenz, B. v. 01.10.2013, 2 T 505/13 – www.juris.de.

³⁴ LG Darmstadt, B. v. 23.09.2013, 5 T 415/13 – www.juris.de.

³⁵ LG Darmstadt, B. v. 23.09.2013, 5 T 415/13, a. a. O.

³⁶ LG München I, B. v. 22.03.2013, 16 T 6241/13 – www.juris.de; LG Dortmund, B. v. 24.04.2013, 9 T 118/13 – www.juris.de, JurBüro 2013, 440; LG Kiel, B. v. 24.04.2013, 4 T 16/13 – www.juris.de, Rpfleger 2013, 463.

³⁷ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

³⁸ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, a. a. O.

³⁹ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Rn. 14, a. a. O.

⁴⁰ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Rn. 11, a. a. O.

⁴¹ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Rn. 36, a. a. O.

⁴² BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, a. a. O.

Fällen „*Streichungen, Berichtigungen oder Ergänzungen*“⁴³ vornehmen oder auf Anlagen verweisen.⁴⁴ Trotz Aufweichen des Vordruckzwangs bleibt der mit den Formularen verfolgte Zweck des effektiven Rechtsschutzes erhalten.⁴⁵ Gleichzeitig hat der Bundesgerichtshof entsprechend der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass geringfügige Abweichungen im Layout sowie ein nicht farbiger Ausdruck des Formulars nicht zur Unzulässigkeit des Antrages führen, da eine Bearbeitung durch das Vollstreckungsgericht dennoch möglich ist.⁴⁶ In seinen Folgeentscheidungen⁴⁷ hat der Bundesgerichtshof an diesem Grundsatz festgehalten und stets auf den Beschluss vom 13.02.2014⁴⁸ verwiesen.

Letztendlich war diese Rechtsprechung auch Anstoß und Grundlage für die bereits im Kapitel B.I angesprochene Änderungsverordnung vom 16.06.2014 und insbesondere die Neufassung des § 3 ZVFV. Durch § 3 Absatz 1 ZVFV wird zwar klargestellt, dass grundsätzlich inhaltliche und formale Abweichungen unzulässig sind. In den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ZVFV genannten Fällen sind jedoch Abweichungen von der Form, so auch hinsichtlich der farblichen Gestaltung, zulässig. Ist eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit nicht vorhanden, kann der Gläubiger entweder ein beliebiges Freifeld im Vordruck oder eine Anlage nutzen. Offen gelassen hat der Gesetzgeber jedoch, in welchen Fällen eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit im Sinne des § 3 Absatz 3 ZVFV nicht gegeben ist. Diese Frage spielt insbesondere bei der Forderungsaufstellung auf Seite 3 des Antragsformulars wegen gewöhnlicher Geldforderungen eine entscheidende Rolle.

⁴³ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

⁴⁴ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, a. a. O.

⁴⁵ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Rn. 37, a. a. O.

⁴⁶ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Leitsatz 3 und 4, Rn. 42, 43, a. a. O.

⁴⁷ BGH, B. v. 20.02.2014, VII ZB 42/13, JurBüro 2014, 322; BGH, B. v. 20.02.2014, VII ZB 31/13 – www.juris.de, JurBüro 2014, 323; BGH, B. v. 20.02.2014, VII ZB 46/13 – www.juris.de, JurBüro 2014, 325; BGH, B. v. 20.02.2014, VII ZB 44/13 – www.juris.de.

⁴⁸ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

2. Forderungsaufstellung auf Seite 3 des Vordrucks zur Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen

a) Verweis auf Anlagen

In dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist die zu vollstreckende Forderung des Gläubigers zumindest bestimmbar darzustellen.⁴⁹ Sie ist daher nach Hauptforderung, Zinsen sowie Prozess- und Vollstreckungskosten aufzuschlüsseln.⁵⁰ In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass Gläubiger auf Seite 3 keine Eintragungen vornehmen oder nur die Gesamtsumme eintragen und im Einzelnen auf eine beigefügte Forderungsaufstellung verweisen. Nach Ansicht des Landgerichts Mainz⁵¹ ist die Vollstreckungsforderung bestimmbar dargestellt, wenn zumindest die Gesamtsumme auf Seite 3 eingetragen und eine Forderungsaufstellung beigefügt ist. Weitere Angaben zu fordern, sei „*Formalismus, der offensichtlich vom Verordnungsgeber, [...], erkennbar nicht gewünscht war*“⁵². Demgegenüber ist nach Ansicht des Landgerichts Essen⁵³ diese Vorgehensweise unzureichend, da sich bereits aus der Forderungsaufstellung auf Seite 3 ergibt, dass nur der bloße Verweis auf eine Anlage nicht gewollt ist. Auch nach Auffassung des Landgerichts Hannover⁵⁴ sei es „*widersinnig, ein Formular zwingend einzuführen, um dann das Ausfüllen auf das Nötigste zu beschränken und wegen der weiteren Einzelheiten auf beigefügte Anlagen zu verweisen*“⁵⁵. Schließlich hat der Bundesgerichtshof⁵⁶ in seiner Grundsatzentscheidung vom 13.02.2014 festgestellt, dass die Aufstellung auf Seite 3 in der Praxis vielfach ungeeignet und missverständlich ist. Daher ist es nach seiner Auffassung zulässig, in ungeeigneten Fällen, zum Beispiel bei der Vollstreckung wegen zwei verschiedener Forderungen, Seite 3 nicht auszufüllen und auf eine Anlage zu verweisen.⁵⁷ Auch ist es nicht notwendig, wenigstens eine Gesamtsumme auf Seite 3 einzutragen.⁵⁸

⁴⁹ Zöller/*Herget* § 829 ZPO, Rn. 3.

⁵⁰ BGH, B. v. 27.06.2003, IXa ZB 119/03 – www.juris.de, NJW-RR 2003, 1437 = MDR 2003, 1315 = Rpfleger 2003, 595; Zöller/*Herget*, a. a. O.

⁵¹ LG Mainz, B. v. 14.05.2013, 3 T 54/13 – www.juris.de.

⁵² LG Mainz, B. v. 14.05.2013, 3 T 54/13, Rn. 9, a. a. O.

⁵³ LG Essen, B. v. 28.03.2013, 7 T 145/13 – www.juris.de.

⁵⁴ LG Hannover, B. v. 26.06.2013, 55 T 38/13 – www.juris.de.

⁵⁵ LG Hannover, B. v. 26.06.2013, 55 T 38/13, Rn. 3, a. a. O.

⁵⁶ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

⁵⁷ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, a. a. O.

⁵⁸ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, a. a. O.

Auch die Änderungsverordnung vom 16.06.2014 hat diese Probleme nicht gelöst. Zwar ist jetzt in Ausnahmefällen die Nutzung von Anlagen ausdrücklich zugelassen, § 3 Absatz 3 ZVFV, jedoch ist nicht definiert, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt. In der Folge mussten daher diese Fälle höchstrichterlich festgelegt werden. So hat der Bundesgerichtshof⁵⁹ das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes verneint, wenn der Gläubiger wegen mehrerer in einem Vollstreckungsbescheid titulierter Forderungen sowie einheitlicher Zinsen und Kosten vollstreckt. Eine vollständige Eintragungsmöglichkeit ist in diesem Fall gegeben, sodass ausschließlich das Formular zu verwenden ist.⁶⁰ Auch im Falle der Minderung der Vollstreckungsforderung durch Ratenzahlungen liegt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs⁶¹ keine Ausnahme vor. Die Zahlungen sind zwar im Vordruck nicht darstellbar, ausreichend ist jedoch die Angabe der noch offenen Hauptforderung in Zeile 2 (Restforderung) auf Seite 3 des Formulars.⁶² Einen Ausnahmetatbestand hat der Bundesgerichtshof⁶³ dagegen bejaht, wenn wegen mehrerer Kostenforderungen nebst Zinsen mit gleicher Zinshöhe, aber unterschiedlichem Zinslaufbeginn, vollstreckt wird. Ist nur eine teilweise Eintragungsmöglichkeit gegeben, kann insgesamt auf eine als Anlage beigefügte Forderungsaufstellung verwiesen werden.⁶⁴

b) Zinsen auf Hauptsache und Kosten

Das Ausfüllen von Spalte 1 und Spalte 2 in Bezug auf die Angaben zu den Hauptsache- und Kostenzinsen ist auch noch nach der Änderungsverordnung Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen. Bezüglich der ursprünglichen Fassung des Formulars hatte der Bundesgerichtshof⁶⁵ bereits dargestellt, dass die Eintragungsmöglichkeit betreffend der Zinsen unterschiedlich aufgefasst werden kann. So spricht nach einer Auffassung der formale Aufbau dafür, dass in Spalte 1 die ausgerechneten Zinsen und in Spalte 2 der Zinszeitraum für diese als Erläuterung einzutragen sind.⁶⁶ Hier fehlt jedoch die Möglichkeit, weitere Zinsen ab

⁵⁹ BGH, B. v. 04.11.2015, VII ZB 22/15 – www.juris.de, NJW 2016, 81 = MDR 2016, 52 = Rpfleger 2016, 167.

⁶⁰ BGH, B. v. 04.11.2015, VII ZB 22/15, a. a. O.

⁶¹ BGH, B. v. 11.05.2016, VII ZB 54/15 - www.juris.de, NJW 2016, 2668 = MDR 2016, 850 = Rpfleger 2016, 660.

⁶² BGH, B. v. 11.05.2016, VII ZB 54/15, a. a. O.

⁶³ BGH, B. v. 15.06.2016, VII ZB 58/15 – www.juris.de, NJW 2016, 2810 = MDR 2016, 1115 = Rpfleger 2016, 740.

⁶⁴ BGH, B. v. 15.06.2016, VII ZB 58/15, a. a. O.

⁶⁵ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Rn. 21 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

⁶⁶ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, a. a. O.

Antragstellung geltend zu machen.⁶⁷ Nach einer anderen Auffassung sind in Spalte 1 ausgerechnete Zinsen und in Spalte 2 weitere Zinsen ab Antragstellung einzutragen.⁶⁸ Für die letztgenannte Auffassung spricht nach Ansicht der Autorin das in Spalte 2 vorgedruckte und ankreuzbare Wort „nebst“. Sofern es sich nur um eine Erläuterung der ausgerechneten Zinsen handeln soll, kann dies durch das Nichtsetzen des Kreuzes vor dem Wort „nebst“ kenntlich gemacht werden. In seinen jüngeren Entscheidungen stellt der Bundesgerichtshof klar, dass die Formulare nicht vorsehen, ausgerechnete Zinsen einzutragen.⁶⁹ Vielmehr ist Spalte 1 frei zu lassen und in Spalte 2 lediglich der zu verzinsende Betrag und der Zinsbeginn anzugeben.⁷⁰ Durch das Nichtausfüllen des Zinsendes wird kenntlich gemacht, dass fortlaufende Zinsen geltend gemacht werden.⁷¹

Zur Vermeidung weiterer Beanstandungen seitens des Vollstreckungsgerichts sollte die Forderungsaufstellung nach Auffassung der Autorin konkretisiert und reduziert werden. Zudem ist entweder der grundsätzliche Verweis auf eine beige-fügte Anlage zuzulassen oder die Verbindlichkeit des vollständigen Ausfüllens der Seite 3 als amtlichen Hinweis festzustellen. Der Bund Deutscher Rechtspfleger⁷² hat bereits einen Änderungsvorschlag (siehe Abbildung 2) entwickelt, der bestehende Unklarheiten beseitigt und die Auswahl- und Eintragungsmöglichkeiten verringert. Damit ist die Forderungsaufstellung auch für Laien leichter zu handhaben. Dieser Vorschlag ist nach Ansicht der Autorin dahingehend zu erweitern, dass weitere Säumniszuschläge geltend gemacht werden können. Dies könnte in Form eines zusätzlichen Feldes (siehe Abbildung 1) in der vorletzten Zeile des Änderungsvorschlags (siehe Abbildung 2) umgesetzt werden.

weiterer Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 des Versicherungsvertragsgesetzes pro Monat in Höhe von 1 Prozent von _____ Euro ab dem _____

Abbildung 1: Weitere Säumniszuschläge als Ergänzung des Änderungsvorschlages aus Abbildung 2.

⁶⁷ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Rn. 21 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

⁶⁸ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, a. a. O.

⁶⁹ BGH, B. v. 04.11.2015, VII ZB 22/15, Rn. 14 – www.juris.de, NJW 2016, 81 = MDR 2016, 52 = Rpfleger 2016, 167; BGH, B. v. 11.05.2016, VII ZB 54/15, Rn. 16 – www.juris.de, NJW 2016, 2668 = Rpfleger 2016, 660; BGH, B. v. 15.06.2016, VII ZB 58/15, Rn. 15 – www.juris.de, NJW 2016, 2810 = Rpfleger 2016, 740.

⁷⁰ BGH, B. v. 04.11.2015, VII ZB 22/15, a. a. O.; BGH, B. v. 11.05.2016, VII ZB 54/15, a. a. O.; BGH, B. v. 15.06.2016, VII ZB 58/15, a. a. O.

⁷¹ BGH, B. v. 04.11.2015, VII ZB 22/15, a. a. O.; BGH, B. v. 11.05.2016, VII ZB 54/15, a. a. O.

⁷² Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, S. 4, 5, Abschnitt 2.

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

(Ausfüllhinweis: Die beanspruchten Beträge sind grundsätzlich hier in die jeweils zutreffenden Zeilen einzutragen. Eine zusätzliche Anlage kann zur Erläuterung der einzelnen Ansätze, insbesondere der bisherigen Vollstreckungskosten, beigelegt werden. Die Eintragungen hier können jedoch nicht durch Verweisung auf eine Anlage ersetzt werden, außer wenn das Formular im Einzelfall – z. B. bei mehreren Hauptforderungen mit unterschiedlichen Zinssätzen – keine ausreichenden Möglichkeiten zum Ausfüllen bietet.)

Betrag	Erläuterung		
	<input type="checkbox"/> weitere Erläuterung gemäß anliegender Aufstellung		
€	<input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung
€	<input type="checkbox"/> ausgerechnete Zinsen auf die Hauptforderung bis zum _____ einschließlich (weiter laufende Zinsen siehe unten)		
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 des Versicherungsvertragsgesetzes		
€	<input type="checkbox"/> titulierte Nebenforderungen (z. B. vorgerichtliche Kosten und Wechselkosten)		
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahnverfahrens / festgesetzte Kosten		
€	<input type="checkbox"/> ausgerechnete Zinsen auf die Kosten bis zum _____ einschließlich (weiter laufende Zinsen siehe unten)		
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten		
€	Summe		

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen

- weiterer Zinsen in Höhe von _____ 5 Prozentpunkten
 8 Prozentpunkten
 2,5 Prozentpunkten
 _____ Prozentpunkten
- über dem jeweiligen Basiszinssatz aus der (ggf. Teil- bzw. Rest-) Hauptforderung von _____ Euro seit dem _____
- weiterer Zinsen in Höhe von _____ % aus der (ggf. Teil- bzw. Rest-) Hauptforderung von _____ Euro seit dem _____
- weiterer Zinsen in Höhe von _____ % aus der (ggf. Teil- bzw. Rest-) Hauptforderung von _____ Euro seit dem _____
- weiterer Zinsen in Höhe von 4 % aus der (ggf. Teil- bzw. Rest-) Kostenforderung von _____ Euro seit dem _____

sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (gemäß Kostenrechnung am Ende dieses Beschlusses) und der vom Gerichtsvollzieher gesondert zu berechnenden Zustellungskosten für diesen Beschluss wird / werden die nachfolgend aufgeführte / -n angebliche / -n Forderung / -en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Abbildung 2: Änderungsvorschlag des Bundes Deutscher Rechtspfleger⁷³ für die Forderungsaufstellung auf Seite 3 im Vordruck zur Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen, dem Original entsprechend nachgebildet.

⁷³ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, S. 5, Abschnitt 2.

3. Bedenken gegen vorformulierte pfändbare Ansprüche

Der Gläubiger hat den zu pfändenden Anspruch des Schuldners an den Drittschuldner hinreichend bestimmt zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass dieser Anspruch dem Schuldner zusteht und pfändbar ist.⁷⁴ Ausreichend ist hierbei, dass der Schuldner aus irgendeinem Rechtsgrund Anspruchsinhaber sein kann.⁷⁵ Dabei wird der Inhalt des Beschlussentwurfs zumeist in der Praxis mittelbar als ausreichender Sachvortrag angesehen.⁷⁶

a) Anspruch C (an Finanzamt)

In beiden Vordrucken sind unter „Anspruch C“ sind pfändbare Steuererstattungsansprüche des Schuldners gegen das Finanzamt als Drittschuldner aufgeführt. Zur wirksamen Pfändung sind insbesondere die Steuerart und der Erstattungsgrund konkret anzugeben.⁷⁷ In dem Formulartext sind mögliche Steuerarten bereits vorgegeben. Eine Auswahl der Steuerart ist nicht vorgesehen, sodass sämtlich aufgeführte Ansprüche gleichzeitig gepfändet werden. Hierbei wird allerdings nicht berücksichtigt, dass für die Einkommens- und Kirchensteuer nur natürliche Personen steuerpflichtig sind, §§ 1, 1a EStG und Kirchensteuergesetze der Bundesländer, zum Beispiel § 2 SächsKiStG. Die Körperschaftssteuer hingegen fällt grundsätzlich bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen an, §§ 1 – 6 KStG. Somit ist das Anspruchsfeld zwar für eine Vielzahl von Fällen konzipiert, doch ist die Pfändung der Erstattung aus der Körperschaftssteuer bei natürlichen Personen und die Erstattung aus der Einkommens- und Kirchensteuer bei Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und ähnlichen Steuerpflichtigen nach dem Körperschaftssteuergesetz unschlüssig, da ein solcher Anspruch aus keinem Rechtsgrund gegeben ist. Folglich ist der Antrag auf Pfändung von Steuererstattungsansprüchen durch Streichungen im Formulartext durch den Gläubiger zu beschränken, andernfalls ist der diesbezügliche Antrag vom Vollstreckungsgericht zurückzuweisen. Sinnvoll wäre daher

⁷⁴ BGH, B. v. 27.06.2003, IXa ZB 62/03 – www.juris.de, NJW-RR 2003, 1650 = Rpfleger 2003, 595; Zöller/*Herget*, § 829 ZPO, Rn. 8; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 485a, 496.

⁷⁵ Zöller/*Herget*, § 829 ZPO, Rn. 4; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 485a m. w. N.

⁷⁶ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 485b.

⁷⁷ BFH, U. v. 01.06.1989, V R 1/84 – www.juris.de, NJW 1990, 2645; Zöller/*Herget*, § 829 ZPO, Rn. 33 – Steuererstattung; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 367 m. w. N.; a. A. OLG Stuttgart, B. v. 07.12.1978, 8 W 531/78 – www.juris.de, MDR 1979, 324-325.

das Einfügen einer Auswahl- oder Eintragungsmöglichkeit hinsichtlich der Steuerart in den Antragsformularen.

Unbeachtet ist bislang ebenfalls, dass seit dem 01.07.2014 die Zollverwaltung für alle Belange betreffend die Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist.⁷⁸ Das heißt, Drittschuldner für die Erstattung von zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer ist nicht mehr das Finanzamt, sondern das örtlich zuständige Hauptzollamt. Der pfändbare Anspruch des Schuldners ist jedoch nach wie vor unter „Anspruch C“ (an Finanzamt) fehlerhaft aufgeführt und daher abzuändern. Nach Erfahrung der Autorin wird diese Pfändung nur in wenigen Fällen vorgenommen, sodass eine Vorformulierung, das heißt ein eigenes Anspruchsfeld, nicht erforderlich ist. Hierfür kann im Einzelfall das Freifeld unter „Anspruch G“ genutzt werden. Gleichwohl ist bis zur Korrektur der diesbezügliche Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mangels Schlüssigkeit durch den Gläubiger zu streichen oder vom Vollstreckungsgericht zurückzuweisen.

b) Anspruch D (an Kreditinstitute)

Der vorgegebene Text zu „Anspruch D“ in den Formularen enthält eine Vielzahl von pfändbaren Ansprüchen, die nach Meinung von Stöber⁷⁹ durch die Verwendung der Formulare „ohne Rücksicht auf den Einzelfall“⁸⁰ gepfändet werden. Trotz vorgegebener Texte sei weiterer Sachvortrag erforderlich, da beispielsweise ein Schuldner, der ein Pfändungsschutzkonto unterhält, selten noch ein Wertpapierkonto und/oder Bankschließfach besitzt.⁸¹ Ohne zusätzlichen Sachvortrag käme dies einer unzulässigen Ausforschungspfändung gleich, der Antrag wäre zurückzuweisen.⁸² Es müsse daher in den Formularen eine Möglichkeit vorgesehen werden, den Sachvortrag, bezogen auf den Einzelfall, zu ergänzen.⁸³

Allerdings bedenkt Stöber nicht, dass in den Formularen bereits ausreichend Freizeilen vorgesehen sind. Des Weiteren wird in der Praxis zumeist auch auf den zusätzlichen Sachvortrag verzichtet, da von der Rechtmäßigkeit des vorformulierten Textes ausgegangen wird. Zudem gelangt der Gläubiger nur schwer an

⁷⁸ Generalzolldirektion, Sitz in Bonn, Kraftfahrzeugsteuer, Allgemeines, URL: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Allgemeines/allgemeines_node.html (Abrufdatum: 26.05.2018).

⁷⁹ Stöber, Forderungspfändung, Rn. 468b.

⁸⁰ Stöber, Forderungspfändung, a. a. O.

⁸¹ Stöber, Forderungspfändung, a. a. O.

⁸² Stöber, Forderungspfändung, a. a. O.

⁸³ Stöber, Forderungspfändung, a. a. O.

die notwendigen Informationen. Mögliche Auskunftquellen des Vollstreckungsgläubigers sind der Schuldner selbst durch die Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO und die vom Gerichtsvollzieher einholbaren Drittauskünfte nach § 802l ZPO. Obgleich der Schuldner gemäß § 802c Absatz 3 ZPO zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet ist, kommt es in der Praxis vor, dass die Angaben mangelhaft sind, meist auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Kenntnis des Schuldners. Aber auch die vom Gerichtsvollzieher einholbaren Drittauskünfte nach § 802l ZPO sind in Bezug auf die Auskunft zu bestehenden Bankverbindungen des Schuldners zu allgemein gehalten. So erhält der Gläubiger zwar Daten zu der kontoführenden Bank mit Anschrift, Kontonummer, das Errichtungs- und Auflösungsdatum sowie den Hinweis, ob der Schuldner Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigter ist. Jedoch ist nicht ersichtlich, ob es sich bei dem Konto um ein Pfändungsschutzkonto, Sparkonto, Bausparkonto oder Wertpapiere handelt. Diese Information erhält der Gläubiger erst mit der vom Kreditinstitut abgegebenen Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO. Ist der richtige Anspruch, beispielsweise zum Sparkonto oder Wertpapierkonto, nicht mit dem seinerzeitigen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet worden, geht die Pfändung ins Leere. Der Gläubiger ist dann gehalten, einen weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu beantragen. Zudem ist der Schuldner vom Vorgehen des Gläubigers und dessen Kenntnis über seine Konten informiert und könnte noch kurzfristig Vermögen veräußern. Auch im Hinblick auf die Kostenminimierungspflicht nach § 788 ZPO, muss es dem Gläubiger möglich sein, alle zulässigen Ansprüche gegen Kreditinstitute bereits mit dem ersten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu pfänden. Eine Ausforschungspfändung liegt nach Meinung der Autorin gerade nicht vor, da der Gläubiger nur so seine Rechte ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Insoweit erfüllt der Formulartext bereits alle Anforderungen. Weiteren Sachvortrag zum „Anspruch D“ zu verlangen, wäre damit nur zeitverzögernd und letztendlich wegen des Entstehens weiterer Kosten nicht zielführend.

4. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Für die Geltendmachung von Umsatzsteuer auf die notwendigen Vollstreckungskosten ist nach § 788 Absatz 1 ZPO in Verbindung mit § 104 Absatz 2 Satz 3 ZPO die Erklärung erforderlich, dass der Gläubiger nicht zum Vorsteuerabzug

berechtigt ist.⁸⁴ Ein entsprechendes Feld ist bislang in den Formularen nicht vorgesehen, obgleich der Bundesgerichtshof schon vor der Änderungsverordnung das Fehlen dieser Eintragungsmöglichkeit bemängelt hat.⁸⁵ Dementgegen wurde in dem Vordruck zum Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 GVFV, auf Seite 6 unter P7 eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit geschaffen, § 753 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GVFV. Oftmals sind sich Gläubiger im Verfahren zur Forderungspfändung daher nicht bewusst, dass eine solche Erklärung abzugeben ist. Zusätzlich bestehen Unklarheiten, an welcher Stelle diese Erklärung einzufügen ist. In der Folge kommt es zu Zwischenverfügungen des Vollstreckungsgerichts. Um dem entgegenzuwirken, könnte auf Seite 9 unter II. Anwaltskosten, Umsatzsteuer folgender Textvorschlag eingefügt werden: „Der Gläubiger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt.“.

5. Redaktionelle Anpassungen in den Vordrucken

a) Grundsätzliches zu beiden Vordrucken

Eine durchgehende Nummerierung der einzelnen Kästen ist von Vorteil, da so bei Monierungen des Vollstreckungsgerichts die zu beanstandende Stelle kurz und knapp bezeichnet werden kann.

Ausreichend für den Hinweis auf beigefügte Anlagen ist das Ankreuzfeld vor „Schuldtitel“ auf Seite 1. Das ausfüllbare Feld vor „Vollstreckungsunterlagen“ sowie „Belegen“ ist überflüssig, da dies nur dazu führt, dass die Gläubiger bzw. Gläubigervertreter zeitaufwendig alle Belege zählen, um eine Zahl einzutragen.

Das Feld für die Angaben zum Antragsteller bzw. dessen Vertreter ist zu klein, sodass meist nur Name und Anschrift eingetragen werden können. Darauf hatte bereits der Bund Deutscher Rechtspfleger⁸⁶ in seiner Stellungnahme vom 06.01.2014 hingewiesen. Nützliche Daten wie zum Beispiel Telefonnummer oder Sachbearbeiter, die der Kontaktaufnahme des Gerichts mit dem Gläubiger zur raschen Behebung von Antragsmängeln dienen, fehlen daher oft. Zusätzliche

⁸⁴ Zöller/*Geimer*, § 788 ZPO, Rn. 15; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 834.

⁸⁵ BGH, B. v. 13.02.2014, VII ZB 39/13, Rn. 24 – www.juris.de, BGHZ 200, 145 = NJW 2014, 3160 = Rpfleger 2014, 272.

⁸⁶ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, S. 2, Abschnitt 1. b).

Freizeilen könnten nach dem Vorschlag des Bundes Deutscher Rechtspfleger⁸⁷ mit „Raum für Kontaktdaten Antragsteller(-Vertreter)/in“⁸⁸ überschrieben werden.

Der Gläubiger kann im Zwangsvollstreckungsverfahren eine nach § 79 Absatz 2 ZPO vertretungsbefugte Person mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Zum Nachweis ist dem Vollstreckungsgericht die Vollmacht im Original mit dem Antrag vorzulegen, § 80 ZPO.⁸⁹ Wird der Gläubiger durch einen Rechtsanwalt vertreten, ist die Vollmacht nur auf Rüge des Gegners vorzulegen, § 88 ZPO.⁹⁰ In der Praxis wird die Vollmacht von Inkassounternehmen oder anderen nichtanwaltlichen Vertretern gelegentlich nicht beigefügt, was in Form einer Zwischenverfügung vom Vollstreckungsgericht beanstandet wird. Daher könnte auf Seite 1 als zusätzliches Ankreuzfeld oder auf Seite 2 als zusätzlicher Text explizit darauf hingewiesen werden, dass eine Vollmacht bei nichtanwaltlichen Vertretern im Original vorzulegen ist.

Die Zeile „Aktenzeichen des Schuldnervertreters“ ist überflüssig. In den seltensten Fällen ist ein rechtsgeschäftlicher Vertreter, der mit Aktenzeichen arbeitet, auf Seiten des Schuldners vorhanden.

Um den jeweiligen Anspruch zum Drittschuldner offensichtlicher zuordnen zu können, könnte auf Seite 3 bzw. 5 eine zusätzliche Spalte am Rand aufgenommen werden. Gleichzeitig könnte dieses Feld für Gläubiger, die wegen ihrer Kostenminimierungspflicht nach § 788 ZPO gegen mehrere Drittschuldner gleichzeitig pfänden, vergrößert werden. Diese stoßen meist nach drei eingetragenen Drittschuldnern an die Grenzen des Freifeldes und sind dann gehalten, den Antragsformularen eine zusätzliche Anlage beizufügen.

Zur Durchsetzung der gepfändeten Forderung nach Überweisung durch den Gläubiger ist der Schuldner verpflichtet, die vorhandenen Urkunden herauszugeben, § 836 Absatz 3 ZPO. Diese Urkunden können bereits auf Antrag im Pfän-

⁸⁷ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, S. 2, Abschnitt 1. b).

⁸⁸ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, a. a. O.

⁸⁹ BGH, B. v. 23.02.2006, III ZB 50/05 – www.juris.de, BGHZ 166, 278 = NJW 2007, 772; Zöller/*Althammer*, § 80 ZPO, Rn. 8; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 470.

⁹⁰ Zöller/*Althammer*, § 80 ZPO, Rn. 2; Stöber, Forderungspfändung, a. a. O.

dungs- und Überweisungsbeschluss bezeichnet werden.⁹¹ Zur Übersichtlichkeit und auch als Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung von Herausgabeverpflichtungen des Schuldners könnte zu den einzelnen Anordnungen der jeweilige pfändbare Anspruch (A, B, C ...) eingearbeitet werden. In Anlehnung an die bestehenden Formulare zeigt Abbildung 3 einen entsprechenden Änderungsvorschlag.

<input type="checkbox"/> Es wird angeordnet, dass <input type="checkbox"/> <i>zu Anspruch A</i> der Schuldner die Lohn- und Gehaltsabrechnung [...] herauszugeben hat
--

Abbildung 3: Beispielhafte Herausgabeanordnung in Anlehnung an Seite 8 bzw. 9 der Formulare; der eingefügte Text ist kursiv dargestellt.

Abschließend könnte man dem Antragsteller mehr Raum für weitere Informationen geben, indem das Freifeld auf Seite 9 bzw. 10 um den freien Platz erweitert wird.

b) Vordruck zur Pfändung wegen Unterhaltsforderungen

Leben Eheleute getrennt, hat der eine Ehegatte gegen den anderen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhalt während der Trennungszeit, § 1361 BGB. Sofern der Trennungsunterhalt gegenüber dem Unterhaltsanspruch des Vollstreckungsgläubigers vor- oder gleichrangig ist, muss dieser als gesetzliche Unterhaltspflicht des Schuldners bei der Bemessung des Pfändungsfreibetrages nach § 850d Absatz 2 ZPO in Verbindung mit § 1609 BGB berücksichtigt werden. Daher sollte zum Familienstand des Schuldners auf Seite 8 die Angabe „getrennt lebend“ hinzugefügt werden. Parallel dazu sollte die Textpassage darunter von „geschiedenen Ehegatten“ in „geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten“ geändert werden.

Ebenfalls ist bei der Festlegung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach § 850d ZPO zu berücksichtigen, ob der Schuldner tatsächlich Unterhalt leistet. Ist dies nicht der Fall, bleiben diese unterhaltsberechtigten Personen wie

⁹¹ BGH, B. v. 21.02.2013, VII ZB 59/10 – www.juris.de, NJW-RR 2013, 766 = Rpfleger 2013, 402; BGH, B. v. 23.02.2012, VII ZB 59/09 – www.juris.de, NJW 2012, 1223 = Rpfleger 2012, 450; BGH, B. v. 28.06.2006, VII ZB 142/05 – www.juris.de, NJW-RR 2006, 1576 = BGHReport 2006, 1325; LG Freiburg (Breisgau), Entscheidung v. 10.03.1994, 9 T 15/94 – www.juris.de, JurBüro 1994, 368; Zöller/Herget, § 836 ZPO, Rn. 16.

nach § 850c Absatz 1 ZPO (siehe Abschnitt III.2) unberücksichtigt.⁹² Eine hierfür geeignete Eintragungsmöglichkeit hatte bereits der Bund Deutscher Rechtspfleger gefordert.⁹³ Diese könnte im untersten Kasten auf Seite 8 eingefügt werden und wie folgt lauten: „ Nach Kenntnis des Gläubigers leistet der Schuldner derzeit keinen Unterhalt Unterhalt in Höhe von _____ EUR.“.

Bei der Pfändung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto kann das Vollstreckungsgericht gemäß § 850k Absatz 3 in Verbindung mit § 850d Absatz 1 ZPO ebenfalls einen vom Sockelfreibetrag abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen. Derzeit ist dieser Fall noch nicht in dem Vordruck berücksichtigt. Nach dem Vorschlag des Bundes Deutscher Rechtspfleger⁹⁴ könnte in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 9 des Antragsformulars folgende Auswahlmöglichkeit vorgesehen werden: „ errechneten Nettoeinkommen (zu den Ansprüchen A und B) nach § 850k Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO errechneten Guthaben (zu Anspruch D)“⁹⁵.

III. Spezielle Konstellationen

Eine allumfassende Darstellung sämtlicher Fallkonstellationen in den Formularen ist aus Platzgründen nicht möglich. Folglich kommt es in der Praxis gelegentlich zu Fällen, die nur durch händische Überarbeitungen in die Formulare eingefügt werden können. Hierbei können bereits kleine Anpassungen in den Formularen die Antragstellung und Bearbeitung wesentlich erleichtern.

1. Unterhaltspfändung ohne Bevorrechtigung des § 850d ZPO

Einem Gläubiger, der seinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch vollstreckt, steht das Recht zu, in das Arbeitseinkommen des Schuldners ohne die Beschränkungen des § 850c ZPO zu pfänden, § 850d Absatz 1 ZPO. Hierfür ist der Vordruck zur Pfändung wegen Unterhaltsforderungen, Anlage 3 zur Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, zu verwenden, § 2 Nummer 1 ZVFV. Dadurch erfolgt jedoch nicht automatisch die bevorrechtigte Pfändung, es ist zusätzlich ein aus-

⁹² BGH, B. v. 05.08.2010, VII ZB 101/09 – www.juris.de, MDR 2010, 1214 = Rpfleger 2011, 38; OLG Karlsruhe, B. v. 21.07.1999, 14 W 73/98 – MDR 1999, 1403 = FamRZ 2000, 365, 367; Zöller/Herget, § 850d ZPO, Rn. 8; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1097.

⁹³ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, S. 7, Abschnitt 3. c).

⁹⁴ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, S. 8, Abschnitt 3. e).

⁹⁵ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, a. a. O.

drücklicher Antrag des Gläubigers nach § 850d ZPO erforderlich.⁹⁶ Der Vordruck selbst enthält keinen vorformulierten Antrag, dieser könnte auf Seite 1 unter „Es wird [...] Antrag gestellt auf“, Ziffer 3, eingefügt werden.

Allerdings ist ein Unterhaltsgläubiger nicht gezwungen in den Vorrechtsbereich nach § 850d ZPO zu pfänden.⁹⁷ Er kann auch mit den Beschränkungen des § 850c ZPO pfänden und so dem Schuldner den gewöhnlichen Pfändungsfreibetrag belassen.⁹⁸ In diesem Zusammenhang ist jedoch fraglich, welches Formular verwendet werden soll. So wird die Auffassung vertreten, dass das Antragsformular wegen Unterhaltsforderungen auch dann zu verwenden ist, wenn nicht nach § 850d ZPO gepfändet werden soll.⁹⁹ Aus dem Wortlaut oder aus dem Umkehrschluss des § 2 ZVfV ergebe sich nicht, dass in diesem Fall das Antragsformular wegen gewöhnlicher Geldforderungen zu verwenden ist.¹⁰⁰ Dies werde nach Ansicht von Mock¹⁰¹ auch von der Begründung zur Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung gestützt. Bei der Verwendung des Antragsformulars wegen gewöhnlicher Geldforderungen seien „*manche Unterhaltsformen wie z.B. Unterhaltsrückstände, statische Unterhaltsrente, dynamisierte Unterhaltsrente überhaupt nicht*“¹⁰² eintragbar.¹⁰³

Jedoch ist dies nach Ansicht der Autorin nicht vollständig betrachtet. Zum einen ist festzustellen, dass der Vordruck zur Pfändung wegen Unterhaltsforderungen in sich selbst widersprüchlich ist. So ist auf Seite 5 unter „Anspruch A und B“ angegeben, dass für die Pfändung von Arbeitseinkommen die §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO gilt, zusätzlich wird bei den Anordnungen der Zusammenrechnung auf Seite 8 auf § 850c ZPO verwiesen.¹⁰⁴ Die auf Seite 7 und 8 des Vordrucks angegebenen Hinweise zur Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens berücksichtigen jedoch die bevorrechtigte Pfändung nach § 850d ZPO, das heißt den erweiterten Zugriff auf unpfändbare Be-

⁹⁶ LG Hamburg, B. v. 26.04.2016, 325 T 44/16 – www.juris.de, JurBüro 2017, 209; Zöller/*Herget*, § 850d ZPO, Rn. 12; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1112; *Hintzen*, Rpfleger 2018, S. 181, S. 190; *Mock*, VE Vollstreckung effektiv, S. 189;

⁹⁷ LG Hamburg, B. v. 26.04.2016, 325 T 44/16, a. a. O.; *Hintzen*, Rpfleger 2018, a. a. O.; *Mock*, VE Vollstreckung effektiv, a. a. O.

⁹⁸ LG Hamburg, B. v. 26.04.2016, 325 T 44/16, a. a. O.

⁹⁹ LG Hamburg, B. v. 26.04.2016, 325 T 44/16, a. a. O.; *Mock*, VE Vollstreckung effektiv, S. 189.

¹⁰⁰ LG Hamburg, B. v. 26.04.2016, 325 T 44/16, a. a. O.; *Mock*, VE Vollstreckung effektiv, a. a. O.

¹⁰¹ *Mock*, VE Vollstreckung effektiv, a. a. O.

¹⁰² *Mock*, VE Vollstreckung effektiv, a. a. O.

¹⁰³ *Mock*, VE Vollstreckung effektiv, a. a. O.

¹⁰⁴ LG Hamburg, B. v. 26.04.2016, 325 T 44/16 – www.juris.de, JurBüro 2017, 209.

träge nach § 850a ZPO. Außerdem folgt auf Seite 9 ein vom Gericht ausfüllbarer Kasten, in dem ein abweichender Pfändungsfreibetrag nach § 850d ZPO festgelegt werden kann. Weder die Angabe auf Seite 5 noch die auf Seite 9 verweist auf die andere und schließt diese auch nicht ausdrücklich aus. Zwar ist es möglich, durch Weglassen des Antrages nach § 850d ZPO auf die bevorrechtigte Pfändung zu verzichten. Die Hinweise auf Seite 7 und 8 sind jedoch bei einer Pfändung nach § 850c ZPO nicht anwendbar, da unter Ziffer 3, 4 und 5 der Hinweise der erweiterte Zugriff auf die Beträge nach § 850a ZPO aufgeführt ist. Deshalb ist das Vollstreckungsgericht derzeit gehalten, die vorformulierten Hinweise zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern, was nicht dem Sinn und Zweck von Formularen entspricht. Vielmehr sollte sich das Vollstreckungsgericht auf die Richtigkeit des vorformulierten Textes verlassen können und dieses nicht mehr im Detail prüfen müssen.

Daher könnte der Vordruck zur Pfändung wegen Unterhaltsforderungen wie folgt ergänzt werden. Auf Seite 1 könnte der Antrag auf Pfändung nach § 850d ZPO vorgegeben werden. Zusätzlich wäre die Wahl der Pfändung mit den Beschränkungen des § 850c ZPO sinnvoll, damit Nachfragen seitens des Vollstreckungsgerichts vermieden werden. Um eine umfangreiche händische Änderung der amtlichen Hinweise zu vermeiden, könnten die Hinweise für die Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens mit den Beschränkungen des § 850c ZPO als Zusatzblatt erstellt werden. Es könnte mit „Hinweise zur Berechnung des unpfändbaren Nettoeinkommens ohne Bevorrechtigung des § 850d Absatz 1 ZPO (Die amtlichen Hinweise auf Seite 7 und 8 sind vollständig zu streichen.)“ überschrieben werden. Zusätzlich könnte die Beifügung dieses Zusatzblattes auf Seite 1 unter Anlagen als weitere Auswahlmöglichkeit aufgeführt werden. Ein gegenseitiger Verweis in den oben angesprochenen Stellen auf Seite 5 und 9 wäre sinnvoll.

2. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten wegen Nichtleistung von Unterhalt

Das Vollstreckungsgericht erlässt bei der Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen in das Arbeitseinkommen des Schuldners einen sogenannten Blankettbeschluss durch Bezugnahme auf die Tabelle nach § 850c Absatz 3 ZPO.¹⁰⁵

¹⁰⁵ BGH, B. v. 24.01.2006, VII ZB 93/05, Rn. 13 – www.juris.de, BGHZ 166, 48-56 = NJW 2006, 777 = Rpfleger 2006, 202; Zöller/Herget, § 850c ZPO, Rn. 9; Keller/Schrandt, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Kapitel 3, Rn. 542.

Die tatsächliche Berechnung des pfändbaren Teils von Arbeitseinkommen obliegt dem Drittschuldner.¹⁰⁶ Dabei hat er gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners zu ermitteln und zu berücksichtigen, soweit eine Unterhaltspflicht nach §§ 1601 ff. BGB besteht und der Schuldner auch tatsächlich Unterhalt gewährt, § 850c Absatz 1 Satz 2 ZPO.¹⁰⁷ Zur Beseitigung von diesbezüglichen Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Drittschuldner hat der Bundesgerichtshof¹⁰⁸ mit Beschluss vom 28.09.2017 entschieden, dass auf Antrag des Gläubigers ein klarstellender Beschluss nach § 850c Absatz 1 ZPO zu erlassen ist. Da der Gläubiger Kenntnis über die Nichtleistung von Unterhalt in der Regel durch die Vermögensauskunft des Schuldners vor Ausbringen von Pfändungen erhält, kann er gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses diese Klarstellung verlangen. Daher könnte im Antragsformular auf Seite 4 im Feld „Anspruch A und B“ oder als weiterer Kasten auf Seite 7 das in Abbildung 4 Vorgeschlagene eingefügt werden.

Der Schuldner leistet derzeit gegenüber dem Unterhaltsberechtigten _____ keinen Unterhalt. Die Unterhaltspflicht ist daher bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages nicht zu berücksichtigen, § 850c Absatz 1 Satz 2 ZPO.

Abbildung 4: Hinweis auf Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten für den Vordruck zur Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen.

3. Teilweise Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten wegen eigenen Einkünften

Bei der Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen ist auf Antrag des Gläubigers eine Person, welcher der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, mit eigenen Einkünften bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen, § 850c Absatz 4 ZPO. Das Vollstreckungsgericht hat nach billigem Ermessen „unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls“¹⁰⁹ zu entschei-

¹⁰⁶ BGH, B. v. 24.01.2006, VII ZB 93/05, Rn. 13 – www.juris.de, BGHZ 166, 48-56 = NJW 2006, 777 = Rpfleger 2006, 202; Zöller/Herget, § 850c ZPO, Rn. 9; Keller/Schrandt, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Kapitel 3, Rn. 542.

¹⁰⁷ BGH, B. v. 28.09.2017, VII ZB 14/16 – www.juris.de; NJW 2017, 3591 = Rpfleger 2018, 159; BGH, B. v. 19.05.2004, IXa ZB 6/04 – www.juris.de, BGHReport 2004, 1315; LG Amberg, B. v. 12.08.2011, 33 T 782/11 – www.juris.de, JurBüro 2011, 605; LG Dresden, B. v. 09.05.2007, 2 T 0373/07 – www.juris.de, JurBüro 2007, 442; Zöller/Herget, § 850c ZPO, Rn. 5, 9; Keller/Schrandt, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Kapitel 3, Rn. 543, 574.

¹⁰⁸ BGH, B. v. 28.09.2017, VII ZB 14/16, a. a. O.

¹⁰⁹ BGH, B. v. 21.12.2004, IXa ZB 142/04, Leitsatz – www.juris.de; NJW-RR 2005, 795 = MDR 2005, 774 = Rpfleger 2005, 201.

den, § 850c Absatz 4 ZPO. Dabei ist der individuelle Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Person festzustellen und zu prüfen, inwieweit dieser durch die eigenen Einkünfte gedeckt ist.¹¹⁰ Ergibt sich sodann ein Differenzbetrag, ist dieser vom Schuldner aus seinem Arbeitseinkommen zu decken.¹¹¹ Aus Praktikabilitätsgründen sollen an das Verfahren „keine überspannten Anforderungen gestellt werden“¹¹². Kann die unterhaltsberechtigten Person ihren Lebensbedarf teilweise decken, ist sie nur teilweise beim Schuldner als Unterhaltspflicht zu berücksichtigen.¹¹³ In diesem Fall ist § 850c Absatz 3 Satz 2 ZPO nicht anzuwenden, § 850c Absatz 4 letzter Halbsatz ZPO. Somit entfällt die Bezugnahme auf die Tabelle und das Vollstreckungsgericht hat den pfändungsfreien Betrag des Arbeitseinkommens des Schuldners betragsmäßig festzusetzen.¹¹⁴ Im Formular steht hierzu eine Ausfüllmöglichkeit auf Seite 7 im grün hinterlegten 4. Kasten zur Verfügung.

Wird der eingangs genannte Antrag zugleich mit dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses gestellt, ist der Schuldner nicht zu hören, § 834 ZPO. Ausreichend ist in diesem Fall der schlüssige Tatsachenvortrag des Gläubigers, Glaubhaftmachung oder Beweis sind nicht erforderlich.¹¹⁵ Liegen dem Gläubiger jedoch nur ungefähre Angaben zur Höhe der Einkommen vor oder hat der Schuldner oder der Unterhaltsberechtigte Einkommen in unterschiedlicher Höhe, kann der Rechtspfleger den pfändungsfreien Betrag nicht konkret beziffern.¹¹⁶ Es kommt dann nur eine quotenmäßige Anordnung der Nichtberücksichtigung in Betracht.¹¹⁷ Diese ist derzeit nicht in dem dafür im Formular vorgesehenen Feld eintragbar. Ein Formulierungsvorschlag für den Anordnungstext für den Fall der hälftigen Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten von Steder¹¹⁸ lautet:

¹¹⁰ Zöller/Herget, § 850c ZPO, Rn. 15; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1063; Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 720.

¹¹¹ Zöller/Herget, a. a. O.; Stöber, Forderungspfändung, a. a. O.

¹¹² BGH, B. v. 05.04.2005, VII ZB 28/05, Rn. 9 – www.juris.de; NJW-RR 2005, 01239 = MDR 2005, 1013 = Rpfleger 2005, 371.

¹¹³ Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 730.

¹¹⁴ Zöller/Herget, § 850c ZPO, Rn. 17; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 169 m. w. N.; Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 731.

¹¹⁵ LG Stade, B. v. 28.03.2000, 7 T 41/00 – www.juris.de, JurBüro 2000, 378; Zöller/Herget, § 850c ZPO, Rn. 13; Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 714.

¹¹⁶ Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Kapitel 3, Rn. 731.

¹¹⁷ Zöller/Herget, § 850c ZPO, Rn. 17, m. w. N.; Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Kapitel 3, Rn. 734.

¹¹⁸ Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Kapitel 3, Rn. 736.

„Bei der Berechnung des pfändbaren Betrages nach der Tabelle zu § 850 c ZPO ist wie folgt zu verfahren: 50 % des zwischen der für alle Unterhaltsberechtigten geltenden und der vorgehenden Tabellenstufe zu errechnenden Differenzbetrages sind dem pfändbaren Betrag nach der für alle Unterhaltsberechtigten geltenden Tabellenstufe hinzuzurechnen.“¹¹⁹.

Ein Änderungsvorschlag der Autorin zum Gesamtaufbau nebst einem weiteren Formulierungsvorschlag für den Anordnungstext wird in Abbildung 5 unterbreitet.

<p>Vom Gericht auszufüllen (wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):</p> <p><input type="checkbox"/> Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.</p> <p>Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht _____ gegenüber _____ um weitere _____ € monatlich/wöchentlich/täglich zu erhöhen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____ in Höhe von _____ (Quote) unberücksichtigt. Der pfändbare Betrag ist demnach unter Berücksichtigung dieser Unterhaltspflicht in Höhe von _____ (Quote) und der übrigen Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO zu ermitteln.</p> <p>Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.</p>
--

Abbildung 5: Vorschlag zur Reduzierung im Gesamtaufbau und Einfügung von quotenmäßiger Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten in Anlehnung an den unteren Kasten auf Seite 7 im Vordruck zur Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen, die Änderungen sind grau hinterlegt.

4. Zusammenrechnung mehrerer pfändbarer Sozialleistungen

Gemäß § 850e Nummer 2 und 2a ZPO können mehrere Arbeitseinkommen sowie Arbeitseinkommen mit pfändbaren laufenden Sozialleistungen für die Berechnung des pfändbaren Betrages des Arbeitseinkommens zusammengerechnet werden, sodass sich der unpfändbare Teil aus dem Gesamteinkommen be-

¹¹⁹ Keller/Steder, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, Kapitel 3, Rn. 736.

rechnet.¹²⁰ Da pfändbare laufende Sozialleistungen nach § 54 Absatz 4 SGB I wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können, ist § 850e Nummer 2a ZPO dahingehend anwendbar, dass mehrere Sozialleistungen zusammengerechnet werden können.¹²¹ Weil eine solche Anordnung bislang in den Formularen nicht vorgesehen ist, könnte nach dem Bund Deutscher Rechtspfleger¹²² die Seite 1 wie folgt ergänzt werden: „□ *Zusammenrechnung mehrerer Sozialleistungen (§ 54 Absatz 4 SGB I in Verbindung mit § 850 Nummer 2 ZPO)*“¹²³. Parallel dazu könnte auf Seite 7 bzw. 8 „das Wort ‚Arbeitseinkommen‘ jeweils durch die Wörter ‚Arbeitseinkommen / laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch‘ ersetzt“¹²⁴ werden.

Des Weiteren ist es möglich, die Einkommen des Schuldners durch unterschiedliche Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu pfänden. Hierfür könnte eine zusätzliche Angabemöglichkeit, dass einer der zusammenzurechnenden Einkommen/Sozialleistungen bereits mit einem früheren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet wurde, geschaffen werden.

5. Bevorrechtigte Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO

Gläubiger, die Inhaber einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sind, können nach § 850f Absatz 2 ZPO in das Arbeitseinkommen des Schuldners bevorrechtigt pfänden, das heißt ohne die Beschränkungen des § 850c ZPO unter Festlegung des notwendigen Unterhalts des Schuldners und dessen, was der Schuldner zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Dafür ist das Antragsformular wegen gewöhnlicher Geldforderungen zu verwenden, § 2 Nummer 1 ZVFV. Hierbei bestehen jedoch Unklarheiten, wie die Bevorrechtigung in dem Vordruck geltend zu machen ist. In der Begründung zur Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung heißt es, dass auf einen vorformulierten Antrag bei der Erstellung des Vordrucks verzichtet wurde, da diese Pfändung in der Praxis nur selten vorkommt.¹²⁵ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erteilt auf seiner Internetseite noch den Hinweis, dass auf Seite 1 ein entsprechender Antrag zu stellen

¹²⁰ Zöller/Herget, § 850e ZPO, Rn. 8.

¹²¹ Zöller/Herget, § 850e ZPO, Rn. 22.

¹²² Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, S. 2, Abschnitt 1.d).

¹²³ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, a. a. O.

¹²⁴ Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme v. 06.01.2014, a. a. O.

¹²⁵ BR-Drucksache 326/12, Begründung S. 27, Zu Anlage 2, Zum Antragsfeld.

ist, der auf Seite 8 unter „Sonstige Anordnungen“, aber auch in einer beizufügenden Anlage, begründet werden kann.¹²⁶

Ohne die Verwendung der auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erteilten Hinweise bleibt es insbesondere Laien unklar, ob und wo die Ergänzungen vorzunehmen sind. Folglich wäre auch für diesen Fall ein Hinweis auf dem bereits unter Abschnitt C.1.2 angesprochenen Merkblatt zum Formular sinnvoll.

Zu beachten ist allerdings, dass der dem Schuldner nach § 850f Absatz 2 ZPO pfandfrei zu belassene Betrag durch den Rechtspfleger gesondert festzulegen ist. Hierfür kann die Freifläche auf Seite 9 genutzt oder ein gesonderter Beschluss als Anlage beigefügt werden. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass der auf Seite 4 unter „Anspruch A und B“ vorgedruckte Text „in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung“ durch „in Verbindung mit § 850f Absatz 2 ZPO“ zu ersetzen und damit auf den vom Vollstreckungsgericht festgesetzten Pfändungsfreibetrag zu verweisen ist.

6. Prozesskostenhilfe

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte zu dem Feld „Prozesskostenhilfe zu bewilligen“ noch der § 119 Absatz 2 ZPO ergänzt werden. Damit ist klargestellt, dass eine umfassende Bewilligung für die Forderungspfändung, Sachpfändung und das Vermögensauskunftsverfahren und nicht nur bezogen auf den beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss begehrt wird.

In der Zwangsvollstreckung ist grundsätzlich die Erforderlichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts für jede Vollstreckungsmaßnahme separat zu prüfen.¹²⁷ Nach der noch überwiegenden Ansicht in der Praxis ist eine Beiordnung in der Mobilienvollstreckung grundsätzlich nicht erforderlich im Sinne des § 121 Ab-

¹²⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, Hinweis Nr. 13, URL: <http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/faqList.html> (Abrufdatum: 21.05.2018).

¹²⁷ BGH, B. v. 10.12.2009, VII ZB 31/09, MDR 2010, 286 = Rpfleger 2010, 272; Zöller/Geimer, § 119 ZPO, Rn. 33 und § 121 ZPO, Rn. 7.

satz 2 ZPO.¹²⁸ Treten jedoch rechtliche Schwierigkeiten auf, wie zum Beispiel im Erinnerungsverfahren oder bei der Vollstreckung von Unterhalt nach § 850d ZPO, wird die Beiordnung eines Rechtsanwalts regelmäßig für notwendig erachtet.¹²⁹ Da der Sachvortrag zur Notwendigkeit der Beiordnung zu umfangreich für eines der vorgegebenen Freifelder ist, muss er als Anlage beigefügt werden. Hierzu könnte zumindest im Antragsformular wegen gewöhnlicher Geldforderungen auf Seite 1 zusätzlich die Ankreuzmöglichkeit „ Begründung der Erforderlichkeit zur Beiordnung ist beigefügt“ eingearbeitet werden.

¹²⁸ OLG Saarbrücken, B. v. 11.12.2012, 6 WF 405/12 – www.juris.de, MDR 2013, 547; LG Stade, B. v. 17.07.2008, 9 T 121/08 – www.juris.de, FamRZ 2008, 2292-2293; LG Rostock, B. v. 13.12.2002, 2 T 382/02 – www.juris.de, Rpfleger 2003, 304; LG Trier, B. v. 30.11.2001, 5 T 137/01 – www.juris.de, Rpfleger 2002, 160; LG Bayreuth, B. v. 19.04.1999, 15 T 27/99 – www.juris.de, Rpfleger 1999, 336; LG Ulm, B. v. 22.02.1999, 5 T 29/99 – www.juris.de; a. A. BGH, B. v. 18.07.2003, IXa ZB 124/03 – www.juris.de, NJW 2003, 3136 = Rpfleger 2003, 591; LG Koblenz, B. v. 31.03.2004, 2 T 231/04 – www.juris.de, FamRZ 2005, 529; LG Koblenz, B. v. 22.02.2002, 2 T 66/02 – www.juris.de, JurBüro 2002, 321; Groß, § 121 Beiordnung eines Rechtsanwalts, Rn. 37; Zöllner/Geimer § 121 ZPO, Rn. 7.

¹²⁹ BGH, B.v. 09.08.2012, VII ZB 84/11 – www.juris.de, NJW-RR 2012, 1153 = Rpfleger 2012, 698; BGH, B. v. 25.09.2003, IXa ZB 192/03 – www.juris.de, FamRZ 2003, 1921; LG Koblenz, B. v. 31.03.2004, 2 T 231/04, a. a. O., LG Heilbronn, B. v. 29.01.1991, 1 b T 27/91 – www.juris.de, MDR 1991, 450; Groß, a. a. O.; Zöllner/Geimer, a. a. O.

D. Zusammenfassung und Ausblick

I. Fazit

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob die Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses tatsächlich die Antragstellung durch den Gläubiger und die Bearbeitung durch das Vollstreckungsgericht vereinfachen und beschleunigen. Dazu wurden die Vordrucke unter anderem hinsichtlich Bearbeitungszeit, Kosten, Inhalt und Form sowie Verwendung bei speziellen Konstellationen analysiert, Vor- und Nachteile herausgearbeitet und auf Grundlage dessen konkrete Handlungs- und Änderungsempfehlungen abgeleitet. Anhand dessen zeigt sich, dass noch einige Stolpersteine aus dem Weg geräumt werden müssen, damit die Formulare das Verfahren zur Forderungspfändung für alle Beteiligte effizienter gestalten.

Trotzdem überwiegen bereits mit der aktuellen Fassung der Antragsformulare die Vorteile. Der größte Gewinn ist die ersparte Zeit, die in der Zwangsvollstreckung einen erheblichen Faktor für den Erfolg darstellt. Es gilt: je schneller der Gläubiger auf pfändbares Vermögen des Schuldners zugreifen kann, umso weniger Zeit hat der Schuldner, um sein Vermögen anderweitig zu veräußern. Zudem fallen bei verzinslichen Forderungen weniger Verzugszinsen an, je schneller diese Forderungen vollständig ausgeglichen sind. Damit sinkt auch die finanzielle Belastung des Schuldners.

Durch die einheitliche Nutzung der Antragsformulare ist auf Seiten des Vollstreckungsgerichts eine Effizienzsteigerung spürbar. Nach der verzögernden Umstellungsphase bei den professionellen Gläubigern und Gläubigervertretern hat sich die Bearbeitungszeit nicht wesentlich verändert. Der Antragsteller hat zudem durch den mit der Änderungsverordnung vom 16.06.2014 eingeführten § 3 ZVfV einen größeren Spielraum hinsichtlich Ergänzungen, Korrekturen oder Streichungen im Beschlussentwurf und bessere Möglichkeiten, das Formular auf seinen Einzelfall anzupassen.

Lediglich diejenigen, die das Formular selten verwenden, bleiben von der Vielzahl der Seiten und Fachbegriffe überfordert. Abhilfe könnte hier ein Hinweisblatt schaffen, das aus den bereits auf der Internetseite des Bundesministerium der

Justiz und für Verbraucherschutz erteilten Hinweisen¹³⁰ sowie aus den Quick-Infos in den elektronisch ausfüllbaren Formularen zusammengestellt werden kann.

Ferner zeigt sich, dass noch umfangreicher Änderungsbedarf an den Formularen besteht. Stellenweise genügen bereits kleine Veränderungen, wie zum Beispiel betreffend der Vollmacht, Kontaktaufnahme mit dem Gläubiger und Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung, um die Zahl der Beanstandungen durch das Vollstreckungsgericht zu verringern und zu einer schnelleren Entscheidung zu führen. Zudem wurden die Formulare seit fast vier Jahren nicht mehr an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst, obgleich die erste Änderung bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung erfolgt ist.

II. Ausblick auf die elektronische Verwendung

Die Ermächtigung zur Einführung von Formularen nach § 829 Absatz 4 ZPO ist mit dem am 01.04.2005 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetz eingefügt worden. Dieses Gesetz dient als Grundlage für die Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung bei den Gerichten.¹³¹ Durch die Einführung von Formularen soll es insbesondere in der Forderungspfändung möglich sein, *„die übermittelten Daten aufgrund einer einheitlich definierten Schnittstelle zu übernehmen und elektronisch weiter zu bearbeiten“*¹³².

Dieses Ziel kann in der Zwangsvollstreckung derzeit nicht vollständig umgesetzt werden, da nach der aktuellen Gesetzeslage nach wie vor der Vollstreckungstitel im Original vorzulegen ist.¹³³ Als erster Schritt wurde daher der § 829a ZPO durch das Sachaufklärungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2013 eingefügt. Unter den genannten Voraussetzungen ist es seither möglich, den Antrag nebst sämtlich vorzulegenden Nachweisen einschließlich des Vollstreckungstitels als elektronisches Dokument einzureichen, sodass der Postweg und damit Zeit und Kosten vermieden werden können. Es ist nach § 829 Absatz 4 Satz 3 ZPO möglich,

¹³⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Fragen und Antworten zu den Formularen für die Zwangsvollstreckung, URL: <http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/faqList.html?nn=6766112> (Abrufdatum: 04.06.2018)

¹³¹ BT-Drucksache 15/4067, S. 1, 2.

¹³² BT-Drucksache 15/4067, S. 36, Zu Nummer 46 (§ 829).

¹³³ BR-Drucksache 326/12, Begründung S. 25, Abschnitt A. I.

für die elektronische Aktenbearbeitung gesonderte Formulare einzuführen. Von dieser Möglichkeit wurde nach Kenntnis der Autorin bislang kein Gebrauch gemacht.¹³⁴

Nach der Sächsischen E-Justizverordnung ist die elektronische Aktenführung derzeit nur in Grundbuchsachen bei den Amtsgerichten vorgesehen, Anlage 2 zu § 1 SächsEJustizVO. Weitere Abteilungen sind in näherer Zukunft nach Kenntnis der Autorin nicht geplant.

Es wird folglich noch einige Zeit, vielleicht sogar Jahre, dauern, bis in den Vollstreckungsgerichten die elektronische Aktenbearbeitung vollständig umgesetzt ist. Sofern dies dann – wie bereits jetzt in den zentralisierten Mahngerichten – vollständig erfolgt und deren Verwendung verbindlich ist, tritt damit eine erhebliche Arbeitsentlastung der Vollstreckungsgerichte ein. So können sämtliche Daten bereits aus dem elektronischen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses übernommen und gegebenenfalls vorab durch ein Computerfachprogramm einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Der Rechtspfleger kann sich dann auf das Wesentliche, das heißt die ordnungsgemäße Berechnung der Vollstreckungsforderung und die Schlüssigkeit des Antrages in Bezug auf die zu pfändenden Forderungen des Schuldners, konzentrieren. Des Weiteren wird bei den Gläubigern bzw. Gläubigervertretern eine Zeitersparnis bei der Übermittlung dieser Anträge und Einsparungen bei Druck- und Portokosten eintreten. Die Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses können dann innerhalb kürzester Zeit an das Vollstreckungsgericht übermittelt und von diesem zügiger bearbeitet werden. Im Ergebnis kann dann ein Vollstreckungserfolg schneller eintreten.

¹³⁴ Vgl. Zöllner/Herget, § 829a ZPO, Rn. 3.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 23.08.2012, BGBl 2012, 1822, nur mit den Anlagen 2 und 3
- Anlage 2 Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.06.2014, BGBl I 754, nur mit den Anlagen 2 und 3

Literaturverzeichnis

Bund Deutscher Rechtspfleger, Stellungnahme vom 06.01.2014, Betreff: Formulare für die Zwangsvollstreckung, Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, abrufbar unter URL: http://www.bdr-online.de/bdr/images/stories/recht2014/Stellungnahme_Formulare_ZV_BDR_20140106.pdf (Abrufdatum: 27.05.2018);

Groß, Beratungshilfe Prozesskostenhilfe Verfahrenskostenhilfe, 14. Auflage, Heidelberg 2018;

Hintzen, Udo, Die Entwicklung im Zwangsvollstreckungsrecht seit 2016, Rechtspfleger 2018, 190 ff.;

Keller, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, 1. Auflage, Berlin 2013;

Mock, Peter, Unterhaltsvollstreckung: Welches amtliche Formular ist zu verwenden?, VE Vollstreckung effektiv, Ausgabe 11/2014, Seite 189; zusätzlich abrufbar unter URL: <http://www.iww.de/ve/vollstreckungspraxis/pfueb-formulare-unterhaltsvollstreckung-welches-amtliche-formular-ist-zu-verwenden-f80269>)

Stöber, Kurt, Forderungspfändung, 16. Auflage, Bielefeld 2013

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, Köln 2018

Gesetzesmaterialien

BT-Drucksache 15/4067 vom 28.10.2004: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)

BT-Drucksache 326/12 vom 25.05.2012: Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVfV)

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009, BGBl. I 2258 (zitiert: Sachaufklärungsgesetz)

Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 22.03.2005, BGBl. I S. 837. (zitiert: Justizkommunikationsgesetz)

Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 23.08.2012, BGBl 2012, 1822 (zitiert: Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung)

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.06.2014, BGBl I 754 (zitiert: Änderungsverordnung)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO), -Fassung vom 01.01.2018 (zitiert: Sächsische E-Justizverordnung)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Nancy Matthes